

Anlage
zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser
der PVU Prignitzer Energie- und Wasserversorgungsunternehmen GmbH (PVU)
- gültig ab 01.02.2017 -
(ersetzt Anlage zu den Allgemeinen Bedingungen in der Fassung vom 01.01.2008)

1. Zu § 1 - Gegenstand der Regelung

Tarifkunden sind alle Kunden von Trinkwasser, ausgenommen solche,
- mit denen Sonderkundenverträge abgeschlossen worden sind,
- deren zu versorgendes Grundstück innerhalb eines Gebietes liegt, für das die Gemeinde nicht die Voraussetzungen für den Anschluss an die Wasserversorgung geschaffen hat oder
- die nur Reserve-, Zusatz- oder Löschwasser beziehen.

2. Zu § 2 – Vertragsabschluss

Das Wasserversorgungsunternehmen schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit einem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, abgeschlossen werden. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so schließt das Wasserversorgungsunternehmen den Vertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, eine Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit dem Wasserversorgungsunternehmen wahrzunehmen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so gilt eine an einen Wohnungseigentümer abgegebene Erklärung als Erklärung gegenüber allen Wohnungseigentümern. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

3. Zu § 9 – Baukostenzuschüsse

Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks. Der Baukostenzuschuss beträgt 70 % der Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen. Damit bemisst sich der vom Kunden zu übernehmende Baukostenzuschuss wie folgt:

K

BKZ (€) = 0,7 x M x -----

Summe M

Es bedeuten:

K = Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen

M = Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks Summe

M = Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können. Als Straßenfrontlänge wird die katastermäßige Frontlänge des Grundstücks an der Straße zu Grunde gelegt. Bei Eckgrundstücken oder Grundstücken, die an zwei oder mehreren Straßen liegen, wird die Hälfte der Summe aller Straßenfrontlängen der Grundstücke zu Grunde gelegt. Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen ist die Straßenfrontlänge vom Schnittpunkt der Verlängerung der Hauptgrundstücksgrenze zu bemessen.

Für Grundstücke, die nicht an Straßen angrenzen, werden zur Berechnung des Baukostenzuschusses mindestens 12 m Straßenfrontlänge zu Grunde gelegt. Der Baukostenzuschuss wird mit Herstellung der Versorgungsleitung fällig. Bei Lückenbebauungen und vorhandenem Versorgungsnetz beträgt der Baukostenzuschuss 52 € pro Meter Straßenfrontlänge.

4. Zu § 10 – Hausanschluss

4.1 Jedes Grundstück muss einen eigenen Anschluss an das Verteilungsnetz haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen angewandt werden, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist.

Widerruft der Grundstückseigentümer eine nach § 8 Abs. 5 oder § 10 Abs. 8 erteilte Zustimmung und verlangt er von PVU die Beseitigung des Anschlusses, so gilt dies als eine Kündigung des Versorgungsvertrages durch den Kunden.

4.2. Die Hausanschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis zur Wasserzähleranlage einschließlich der in der Wasserzähleranlage befindlichen Anschlussverschraubungen, der Zwischenstücke und der Absperrventile, auch des Wasserzählerbügels, mit Ausnahme des Wasserzählers, steht im Eigentum des Kunden und gehört zur Kundenanlage. Der Kunde hat diesen Teil des Hausanschlusses auf seine Kosten durch das Wasserversorgungsunternehmen herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen und beseitigen zu lassen. Der übrige Teil des Hausanschlusses steht im Eigentum des Wasserversorgungsunternehmens.

4.3 Für die Herstellung eines Hausanschlusses, gerechnet ab Straßenmitte, hat der Kunde die Kosten zu erstatten. Die Kosten sind pauschal berechnet: (€)

DN 25 DN 32 DN 50

- Grundpreis: 736,05 771,42 878,94

- Meterpauschale: 36,58 36,97 39,79

(gerechnet ab Straßenmitte)

- Grundpreisaufschlag für Bauwasseranschluss: 40,69 44,50 47,59

Bauwasseranschlüsse die nicht zum Hausanschluss ausgebaut werden, sind nach dem entstandenen Aufwand abzurechnen.

- Nachlass für Erdarbeiten durch Kunden im nichtöffentlichen Bereich:

- davon Grundpreis: 86,39 86,39 86,39

- davon Meterpauschale 22,03 22,03 22,03

- Nachlass für gemeinsame Verlegung Wasser, Gas und Strom:

- davon Grundpreis: 229,71 229,71 229,71

- davon Meterpauschale: 28,62 28,62 28,62

- Nachlass für gemeinsame Verlegung Wasser und Gas:

- davon Grundpreis: 229,72 229,72 229,72

- davon Meterpauschale: 28,62 28,62 28,62

- Nachlass für gemeinsame Verlegung Wasser und Strom:

- davon Grundpreis: 170,82 170,82 170,82

- davon Meterpauschale: 22,18 22,18 22,18

Vorgenannte Nachlässe für gemeinsame Verlegungen werden, zu gleichen Teilen aufgeteilt, für jede betroffene Versorgungssparte gewährt. Werden Wasser, Gas und Stromanschlüsse in einem Graben verlegt, so wird ein Nachlass für den Stromgraben nicht gewährt, da die Grabenbreite von 0,4 m auf 0,6 m ansteigt. Für Hausanschlüsse mit einer Nennweite größer DN 50 werden die vom Kunden zu tragenden Kosten individuell ermittelt.

5. Zu § 11 - Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

Eine Anschlussleitung gilt als unverhältnismäßig lang, wenn sie von der Grundstücksgrenze an gerechnet länger als 15 m ist.

6. Zu § 12 – Kundenanlage

Schäden innerhalb der Kundenanlage sind ohne Verzug zu beseitigen. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen. Leistungen PVU an der Kundenanlage werden nach Aufwand berechnet.

7. Zu § 13 – Inbetriebsetzung der Kundenanlage

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist für den Fall mit den Hausanschlusskosten abgegolten, wenn nur eine Zähleranlage installiert wird. Werden mehrere Zähleranlagen installiert oder wiederholen sich Inbetriebsetzungen, werden dem Kunden jeweils 39,50 € pro Messeinrichtung berechnet. Werden

mehr als 5 Zählerrichtungen am gleichen Werktag an gleicher Anschlussstelle montiert, kann ein Angebot unterbreitet werden.

8. Zu § 18 – Messung

Für das Abhandenkommen, Beschädigungen der Messeinrichtungen und für Frostzählerwechsel haftet der Kunde. Für die Auswechslung der Messeinrichtung werden dem Kunden in derartigen Fällen 59,00 Euro in Rechnung gestellt, sofern ihn hieran ein Verschulden trifft. Für die Erneuerung widerrechtlich entfernt oder beschädigter Plomben werden dem Kunden 27,50 € berechnet.

9. Zu § 22 – Wasserverwendung

Die Bereitstellung von Wasser für besondere Verwendungszwecke erfolgt auf der Grundlage besonderer Verträge. Für Wasserlieferungen zu Bau- oder sonstigen vorübergehenden Zwecken gelten die Preise gemäß Preisblatt, soweit nicht abweichende Preisvereinbarungen getroffen wurden. Bei Wasserentnahmen über Standrohrwasserzähler wird das Standrohr gegen Zahlung einer Sicherheit in Höhe von z. Z. 200 €/Zähler und eines täglichen Mietpreises in Höhe von 1€ bereitgestellt und die Wasserentnahme zum jeweils gültigen Arbeitspreis berechnet.

10. Zu § 25 – Abschlagszahlungen

Es werden 11 Abschläge in gleicher Höhe jährlich erhoben. Danach erfolgt die Jahresrechnung. Die Fälligkeit der Abschlagszahlungen wird in der vorangegangenen Jahresrechnung oder bei Neukunden im Begrüßungsschreiben mitgeteilt. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach dem in der vorangegangenen Jahresrechnung berechneten Verbrauch, bewertet zu den Preisen der laufenden Abrechnungsperiode. Bei Neuanschlüssen wird der Wasserverbrauch nach Erfahrungswerten geschätzt.

11. Zu § 27 – Zahlung, Verzug

Es wird berechnet:

- für jede schriftliche Mahnung 3,00 €
- für jeden Sondergang (persönliche Zahlungsaufforderung) 27,50 €

12. Zu § 33 – Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers Hausanschlussleitungen, die ein Jahr oder länger nicht mehr durchgängig genutzt werden, von den in Betrieb befindlichen örtlichen Verteilungsanlagen zu trennen. Der erneute Anschluss eines Grundstücks an die Wasserversorgung nach Trennung eines Hausanschlusses erfordert die Herstellung einer neuen Hausanschlussleitung und ist kostenpflichtig. Ein Baukostenzuschuss wird in diesen Fällen jedoch nicht erhoben. Es wird berechnet:

- für die Einstellung der Versorgung durch Ausbau des Zählers (Sperrungen) 37,00 € (wegen Einhaltung Wassergüteanforderungen befristet auf max. 12 Monate, danach Trennung des Hausanschlusses an der Versorgungsleitung erforderlich)
- für die Einstellung der Versorgung durch Ausbau des Zählers (Stilllegungen) 37,00 € (wegen Einhaltung Wassergüteanforderungen befristet auf max. 12 Monate, danach Trennung des Hausanschlusses an der Versorgungsleitung erforderlich)
- bei Ausbau von mehr als 5 Zählern am gleichen Werktag an gleicher Anschlussstelle kann ein Angebot unterbreitet werden
- für die Trennung des Hausanschlusses im öffentlichen Bereich nach Aufwand
- für die Wiederaufnahme der Versorgung nach erfolgter Trennung des Hausanschlusses im öffentlichen Bereich nach Aufwand

13. Allgemeines

Vom Kunden verursachte Aufwendungen werden ihm wie folgt berechnet:

- Fahrtkosten 0,30 €/km
- Lohn- und Gehaltszuschlag für Überstunden 50%
- Lohn- und Gehaltszuschlag für Sonntage 100%
- Lohn- und Gehaltszuschlag für Feiertage 200%

- Zuschlag für Lagermaterial 14%
- für jeden Sondergang 27,50 €

Alle vorstehenden Preise und Kosten sind Nettowerte - mit Ausnahme der Mahnkosten und der Kosten für die Einstellung der Versorgung (Sperrungen) -, denen die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer hinzugezogen wird. Ändern sich die den Preisen und Kosten zugrundeliegenden Verhältnisse, ist das Wasserversorgungsunternehmen zu einer entsprechenden Änderung auch der vorstehenden Beträge berechtigt. Änderungen der Preise und Kosten werden öffentlich bekannt gemacht.

14. Datenschutz, Auskünfte

Bei Anbahnung, Abschluss, Abwicklung und Rückabwicklung eines Vertrages werden personenbezogene Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zur Erfüllung des Vertragszweckes erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nicht. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, der Stadt Perleberg für die Berechnung ihrer Entwässerungsgebühren den Wasserbezug des Kunden mitzuteilen.

15. Verbraucherschlichtungsstelle

Das Wasserversorgungsunternehmen ist gesetzlich nicht verpflichtet, im Bereich Wasser an einem Verbraucherschlichtungsverfahren teilzunehmen und nimmt daher an einem solchen Schlichtungsverfahren auch nicht teil.